

S a t z u n g über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Krauschwitz (Zweitwohnungssteuer)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993, in der Neufassung vom 14.06.1999, in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.06.1992, zuletzt geändert am 19.10.1998, hat der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz am 12.11.2002 mit Beschluss Nr.: 61/ 2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Krauschwitz erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

1. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Krauschwitz.
2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstückes seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfes oder zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes seiner Familienangehörigen, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken, innehat.
3. Zweitwohnungen sind insbesondere auch einzelne Zimmer innerhalb einer Wohnung, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.
4. Als Zweitwohnung in diesem Sinne gelten auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken errichtet worden sind. Hierzu zählen Wochenendhäuser und Gartenlauben, die sich zum Übernachten und Wohnen eignen sowie Wohn- oder Campingwagen, wenn sie so abgestellt bzw. festgemacht sind, dass sie für diese Zwecke benutzt werden können. Gartenlauben und gleichartige Baulichkeiten bis 24 m³ unterliegen nicht der Steuer.
5. Das Innehaben einer Zweitwohnung ist unabhängig davon, ob sie ständig oder nur teilweise genutzt wird (z.B. nur an Wochenenden). Ebenso unabhängig ist, ob es sich bei dem Inhaber um den Eigentümer oder um den Mieter handelt oder ob die Wohnung unentgeltlich überlassen wurde.

§ 4 Steuermaßstab

1. Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietaufwand.
2. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
3. Für eigengenutzte oder unentgeltlich überlassenen Wohnungen gilt als Mietaufwand der für vergleichbare Wohnungen üblicherweise entstehende Mietaufwand. Dieser wird auf dem Wege der Schätzung ermittelt. Grundlage ist die genutzte Wohnfläche der Zweitwohnung.
4. Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 % des gemeinen Wertes der Wohnung.

5. Die Vorschriften der §§ 9 und 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung vom 01.02.1991 finden entsprechend Anwendung.

§ 5 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu	600 €	=	45,- €
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	600 € bis 1.200 €	=	60,- €
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	1.200 € bis 2.000 €	=	120,- €
d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	2.000 €	=	150,- €
e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	4.000 €	=	300,- €

2. In den Fällen des § 7 Abs. 2 und Abs.3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer.

§ 6 Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

1. Steuerbefreit ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Schülern, Auszubildenden, Studenten, Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen eine Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung gewährt werden. Eine Steuerbefreiung tritt ein, wenn vom Antragssteller schriftlich erklärt wird, dass kein eigenes Einkommen erzielt wird. Eine Steuerermäßigung auf 30 € wird gewährt, wenn ein eigenes Einkommen vorhanden ist.

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres.

2. Wird eine Wohnung erst nach dem 01.Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.

3. Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt oder zur Hauptwohnung macht.

4. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

5. Sind mehrerer Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann auf Antrag die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für rückwirkende Zeiträume nachzuzahlende Steuerbeiträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Anzeigepflicht

1. Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung einrichtet, aufgibt oder zur Hauptwohnung macht, hat dies innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeindeverwaltung Krauschwitz anzuzeigen.
2. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung im Gemeindegebiet innehat, ist verpflichtet, dies innerhalb von vier Wochen bei der Gemeindeverwaltung Krauschwitz anzuzeigen.

§ 10 Mitteilungspflicht

1. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung Krauschwitz bis zum 15.01. eines jeden Jahres, oder wenn die Wohnung erst nach dem 01.01. in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauffolgenden Monats alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Krauschwitz mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere:
 - a) die Höhe der Jahresrohmiete für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt,
 - b) die Mitteilung, ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltliche überlassen wurde,
 - c) Angaben der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung.
2. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziff. 2 des SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) seiner Meldepflicht nach § 9 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) der Verpflichtung der Mitteilung der für die Steuererhebung relevanten Tatbestände nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser örtlichen Aufwandsteuer können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 In- Kraft- Treten

Die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 12.11.2002 tritt ab 01.01.2003 in Kraft.

Krauschwitz, den 13.11.2002

Frank Stupka

Bürgermeister